

269 **Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz; Neuerlass und Inkraftsetzung per 1. Januar 2021**

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung dem Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz zugestimmt. Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 genehmigte zudem das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung verabschiedete Abfallverordnung.

Vorliegend soll nun das Gebührenreglement zur Abfallverordnung festgelegt werden, welches der Gemeindeversammlung zusammen mit der Abfallverordnung am 2. Dezember 2019 bereits einmal zur Kenntnis gebracht wurde.

Die vorliegende Version entspricht derjenigen vom 2. Dezember 2019; es wurde keine Änderungen vorgenommen.

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

I. ABFALL-GRUNDGEBÜHR

Ziff. 1 Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.

Ziff. 2 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.

Ziff. 3 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:

- a. Haushalte
- b. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
- c. Stiftungen und andere Organisationen, welche keine Unternehmen im Sinne von Art. 3 lit. b VVEA sind, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.

Ziff. 4 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Haushalten beim Grundeigentümer. Bei den Unternehmen sind die Inhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse per 1. Januar.



- Ziff. 5 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die entsprechenden Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teil- oder zeitweise beansprucht werden.
- Ziff. 6 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- Ziff. 7 Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.
- Ziff. 8 Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.
- Ziff. 9 Verfügt ein solches Unternehmen über mehrere Betriebseinheiten im Sinne von Ziffer 8 (z.B. Filialen), hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.
- Ziff. 10 Befinden sich verschiedene Unternehmen in der gleichen Liegenschaft, hat jedes einzelne Unternehmen die Grundgebühr zu entrichten.
- Ziff. 11 Auch die Einrichtungen der Gemeinde (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der entsprechenden Unternehmens-einheiten erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeinde.
- Ziff. 12 Von der Grundgebühr befreit sind:
- Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung des Inhabers ausüben.
 - Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Unternehmen, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind und sie gemeinsam die Infrastruktur nutzen. Solche Unternehmensgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
 - Inaktive Firmen sowie Unternehmen ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
- Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.
- Ziff. 13 Die Gemeinde kann die Grundgebühr erhöhen für:
Unternehmen, welche grössere Mengen Separatabfälle über die Abfahren oder die Wertstoffsammelstelle der Gemeinde entsorgen. Der Ressortvorsteher legt fest, ab welchen Mengen die Gebühr erhöht wird.
- Ziff. 14 Die Höhe der Grundgebühren ist aus dem Anhang ersichtlich.

II. MENGENABHÄNGIGE ABFALLGEBÜHREN

- Ziff. 15 Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke (IGKSG) verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Gewerbekehricht.
- Ziff. 16 Für Gewerbekehricht aus Unternehmen, der in Containern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Unternehmen sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind.
- Ziff. 17 Für Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.
- Ziff. 18 Für Grüngut aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Dazu sind die Grüngut-Container bzw. Grüngut-Bündel mit Einzel- oder Jahresmarken zu versehen.

Ziff. 19 Die Höhe der mengenabhängigen Gebühren ist aus dem Anhang ersichtlich. Bei den Gebühren für Jahresmarken für Grüngut-Container ist stets der volle Betrag fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufs.

III. BEZUGSSTELLEN KEHRRICHTSÄCKE UND ABFALLMARKEN

Ziff. 20 Die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke können bei Verkaufsläden in Rafz und in den IGKSG-Verbandsgemeinden bezogen werden.

Ziff. 21 Der von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmer rüstet die Container für Gewerbekehricht mit Chips für die Gewichtserfassung aus und verrechnet diese Leistung direkt an die Unternehmen.

Ziff. 22 Gebührenmarken für Sperrgut und Grüngut können bei den im Entsorgungskalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

IV. ERHEBUNG ABFALLGEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG

Ziff. 23 Die Grundgebühr wird anfangs Jahr für das laufende Jahr in Rechnung gestellt, bei Neubauten ab Bezugsbewilligung.

Ziff. 24 Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Ziff. 25 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat eine Neuurteilung verlangt werden. Die Neuurteilung ist schriftlich zu begründen. Wird die Neuurteilung abgelehnt, kann der Begehrensteller von der Gemeinde einen rekursfähigen und kostenpflichtigen Entscheid verlangen.

Ziff. 26 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der ersten Mahnung schuldet er einen Verzugszins von 5%. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

V. HÄCKSEL-GEBÜHREN

Ziff. 27 Für die Häckselaktionen wird eine Pauschalgebühr für das Häckseln und bei Bedarf auch für die Abfuhr des Häckselguts erhoben (siehe Anhang), welche zusammen mit der Anmeldung zu bezahlen ist. Bei Einsätzen, welche die Dauer von 10 Minuten übersteigen, wird ab der 11. Minute zusätzlich ein Viertelstundenansatz in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

VI. BEARBEITUNGSGEBÜHR FÜR ILLEGAL ENTSORGTE ABFALL

Ziff. 28 Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und einer Busse in Rechnung gestellt werden.

VII. INKRAFTTRETEN

Ziff. 29 Dieses Gebührenreglement tritt mit der revidierten Abfallverordnung in Kraft.

ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT

Gebühren in Franken inklusive Mehrwertsteuer:

Jährliche Abfall-Grundgebühr

| | |
|-------------|-------|
| Haushalte | 60.00 |
| Unternehmen | 60.00 |

Gebührensäcke für Kehricht

| | |
|-----------------------------|-------|
| 17 Liter-Sack (10er-Rollen) | 8.70 |
| 35 Liter-Sack (10er-Rollen) | 16.50 |
| 60 Liter-Sack (5er-Rollen) | 12.40 |
| 110 Liter-Sack (5er-Rollen) | 19.30 |

Gebührenmarken für Sperrgut

| | |
|--------------------|------|
| Marken für je 5 kg | 2.00 |
|--------------------|------|

Gebührenmarken für Grüngut-Container

| | | |
|------------------------------------|--------|----------------------------------|
| Einzelmarken für 120 bis 140 Liter | 35.20 | (Bogen à 4 Marken) |
| Einzelmarken für 240 Liter | 52.40 | (Bogen à 4 Marken) |
| Einzelmarken für 770 bis 800 Liter | 122.40 | (Bogen à 4 Marken) |
| Jahresmarken für 120 bis 140 Liter | 150.00 | (pro Container und Kalenderjahr) |
| Jahresmarken für 240 Liter | 240.00 | (pro Container und Kalenderjahr) |
| Jahresmarken für 770 bis 800 Liter | 770.00 | (pro Container und Kalenderjahr) |

Häckselervice

| | |
|---|-------|
| Pauschalgebühr Häckseln | 20.00 |
| Viertelstundenansatz (gilt ab 11. Min.) | 45.00 |
| Pauschalgebühr Abfuhr Häckselgut | 30.00 |

Gebühr für illegal entsorgten Abfall

| | |
|--------------------------------|--------|
| Pauschalbetrag für Kleinmengen | 107.70 |
|--------------------------------|--------|

Bei grösserem Aufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Erwägungen

Formell sieht das AWEL vor, durch die Legislative (Gemeindeversammlung) eine Abfallverordnung zu erlassen und gestützt darauf durch die Exekutive (Gemeinderat) die Ausführungsbestimmungen und das Gebührenreglement festzulegen.

Gemäss Art. 7, Vollzug, der neuen Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat das Gebührenreglement zur Abfallverordnung.

Der Gemeinderat beschliesst:

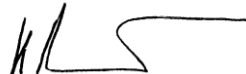
1. Das Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Das Gebührenreglement wird, zusammen mit der Abfallverordnung und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
3. Die Stv. Gemeindeschreiber wird gebeten, die amtliche Publikation vorzunehmen.

4. **Rechtsmittelbelehrung:**
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Urteile des Bezirsrates sind grundsätzlich kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**
- K3.C Neue Abfallverordnung Politische Gemeinde Rafz
- Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:**
- Werk-, Forst- und Landwirtschaftsvorsteher Markus Berger
 - Stv. Gemeindegemeinschafter und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
 - Leiter Finanzen Michael Lehmann
 - Bereichsleiterin Gebühren- und Bestattungswesen Margrit Fritschi (bis 31.12.2020)
 - Verantwortliche Gebührenwesen Rita Bernhard (ab 01.01.2021)
 - Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 13. November 2020